Hinweis:

a) Der am 9.4.1979 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 58/7 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 58/7a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ...

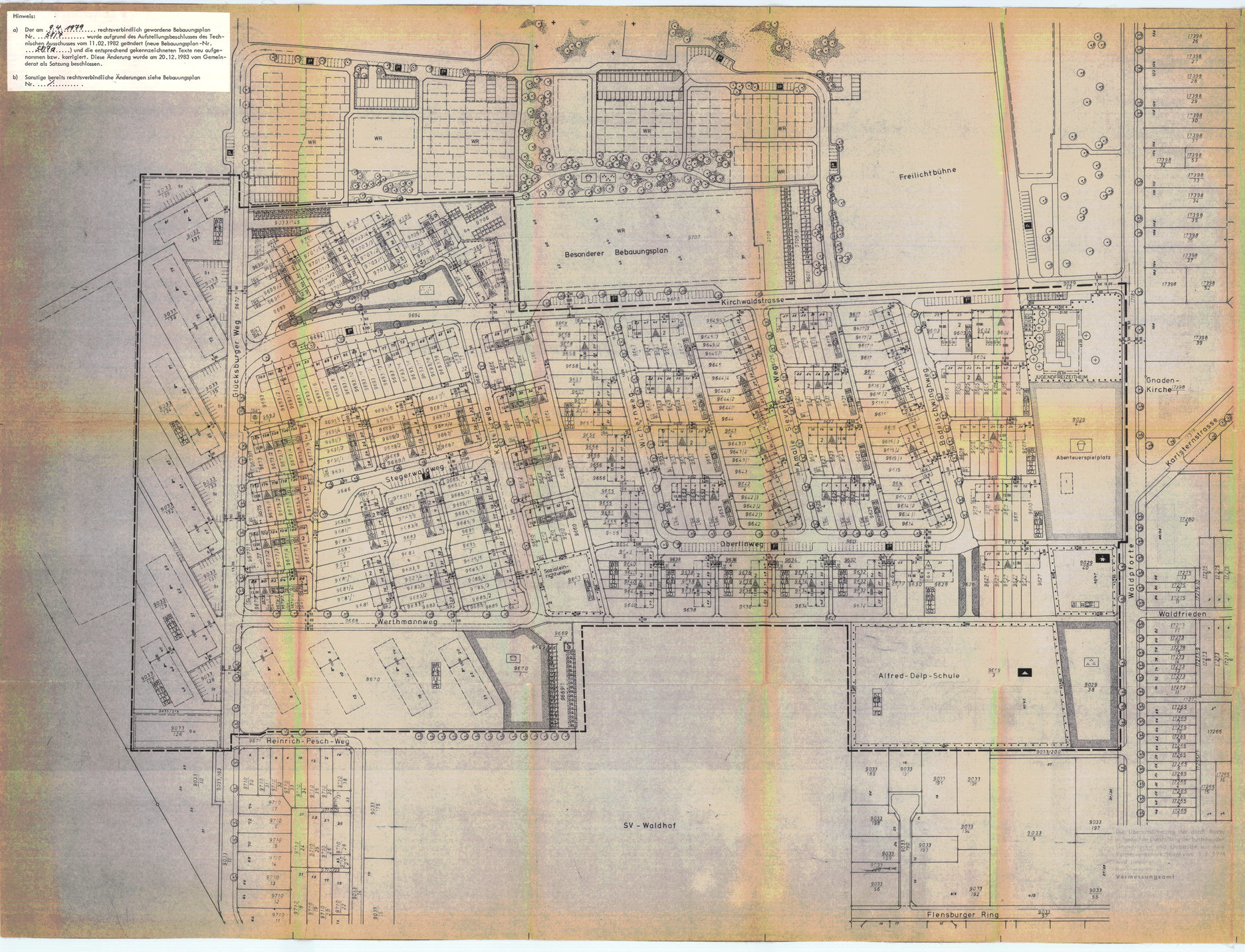

Mannheim

Gartenstadt

BEBAUUNGSPLAN NR. 58/7a

„KIRCHWALDSIEDLUNG"

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58/7

M. 1:1000

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR / WA — REINE WOHNGEBIETE / ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE
- FD — FLACHDACH
- SD — SATTELDACH, NEIGUNG 30–35°
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GRÜNFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- UMFORMERSTATION
- KINDERGARTEN
- SCHULE
- Ga — GARAGEN; FLÄCHEN FÜR GARAGEN U. STELLPLÄTZE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG
- 4 — GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
- H — BUSHALTESTELLE
- ZU ERHALTENDE BÄUME

Schriftliche Festsetzungen:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND UND SOWEIT DIES MÖGLICH IST, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5m BETRAGEN.

2. SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.

✱ 3. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

✱ 4. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINEM SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ/EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80 m HOCH ZULÄSSIG.

✱ 5. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1,0 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

6. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEM NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE EINRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG.

7. BEI DER ERSTELLUNG VON GARAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DIE EINGETRAGENEN STANDORTE ZWINGEND (§ 23, ABS. 5 BAU NVO).

8. DIE DIE SAMMELGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT DEHÖLZER ZU BEPFLANZEN.

✱ 9. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A. V. 11.2.1982)

Hinweis:

DIE MIT ✱ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV -
Germsen
Bürgermeister

Nr. 23-24/0818
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Astor

25.7.83

MANNHEIM, DEN

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

25.7.83

MANNHEIM, DEN

STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

GEZ. MAI 77 STR | GEA. NOV. 77 TO | GEA. JAN. 78 OL | GEA. FEB. 78 OL | GEAMAI 78 STR